

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

4A 42C1 DEC1 30 8019 0583
DV 08.22 0,85 Deutsche Post

K4000



Frau
Sanela Schwarzfischer
Bieler Str. 81
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 413
BG-Nummer: 35502//0034590
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Krämer
Telefon: +492371/905-348
Telefax: 49 2371 905847
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-413@jobcenter-ge.de
Datum: 03.08.2022

Darlehensbescheid

Sehr geehrte Frau Schwarzfischer,

1.
aufgrund der vorgelegten Unterlagen bewillige ich

- Schwarzfischer, Sanela, 355D092339
für die Mietkaution ein Darlehen in Höhe von einmalig 1131,00 Euro.

2.
Das Darlehen wird ab dem 01.10.2022 in monatlichen Raten gegen die laufenden Leistungen wie folgt aufgerechnet:

Name, Vorname, Kundennummer	Höhe der monatlichen Aufrechnung in Euro
Schwarzfischer, Sanela, 355D092339	44,90

Begründung:

Zu 1.
Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden (§ 22 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II).

Bei dieser Entscheidung habe ich von meinem Ermessen Gebrauch gemacht und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Zu 2.
Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

afafgrn_dar_mietkaution_zeitigt_recht_bescheid_v22.02.00.00.05.01_v2_18.07.2020



10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Absatz 2 SGB II). Spätere Änderungen des Regelbedarfs können sich auch auf die Höhe der Tilgungsrate auswirken.

Der Rückzahlungsanspruch aus Darlehen ist, wenn keine abweichende Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde, nach der Beendigung des Leistungsbezugs sofort fällig (§ 42a Absatz 4 SGB II).

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 sind bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Absatz 3 SGB II).

Die bewilligte Leistung wird direkt an die nachstehende Überweisungsanschrift Ihres Vermieters ausgezahlt.

BIC:
IBAN:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.